

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 13. November 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-230](#)

Titel: **Dekret zum Gesetz über die Verkehrsabgaben; Anpassung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Dekret zum Gesetz über die Verkehrsabgaben; Anpassung

Vom 13. November 2008

1. Ausgangslage

Aufgrund des Dekrets über die Verkehrsabgaben sind Fahrzeuge, welche durch Batteriestrom, Erdgas oder Biogas angetrieben sind, von der Verkehrssteuer befreit. Das Dekret ist bis Ende 2008 befristet.

Der Regierungsrat beabsichtigt, das Gesetz über die Verkehrsabgaben mittelfristig zu revidieren, um den Verkehrsabgaben eine noch stärkere ökologische Ausrichtung zu geben. Als Basis soll die Umweltetikette des Bundes dienen, welche eine Weiterentwicklung der heutigen Energieetikette ist und diese ab 1. Januar 2010 ablösen soll. Als Übergangslösung soll das hier unterbreitete modifizierte Dekret am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden und bis 31. Dezember 2011 gelten.

Um zu gewährleisten, dass der Umweltschutzbeitrag möglichst hoch ist, schlägt der Regierungsrat eine Verschärfung der Kriterien vor. Neu müssen Personenwagen, die mit Hybrid oder Gas angetrieben sind, sowohl Energieeffizienz A der Energieetikette vorweisen als auch mindestens EURO-Norm 4 erfüllen. Lieferwagen und Nutzfahrzeuge, die ebenso angetrieben sind, müssen mindestens EURO-Norm 4 erfüllen. Damit soll dem technischen Wandel seit Inkrafttreten der Energieetikette im Jahre 2003 Rechnung getragen werden.

Im Weiteren schlägt der Regierungsrat vor, den bisher gewährten Rabatt von 100% (Steuerbefreiung) auf 50% zu reduzieren, weil auch ökologisch ausgerichtete Fahrzeuge die Strasseninfrastruktur benutzen und deshalb zu deren Finanzierung beitragen sollen.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. November 2008 mit der Vorlage befasst. Bei ihrer Beratung wurde sie begleitet von Regierungspräsident Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, dem Vorsteher der Finanzkontrolle, Pascal Donati, dem Leiter der Motorfahrzeugkontrolle, Roberto Mona, dem Leiter des Lufthygieneamtes beider Basel, und Cosimo Todaro, Mitarbeiter des Lufthygieneamtes beider Basel.

2.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2 Grundsätzliche Beurteilung

Die Finanzkommission würdigte den unterbreiteten Vorschlag für die Anpassung des Dekrets als vernünftig und pragmatisch, umso mehr, als es sich um eine Übergangsregelung handelt, die durch das revidierte Gesetz über die Verkehrsabgaben abgelöst werden soll.

Es wurde deutlich gemacht, dass bei der späteren Gesetzesrevision den Aspekten der Ökologie in einem umfassenden Sinne noch besser Rechnung getragen werden kann und soll. Dann würde auch die Gelegenheit bestehen, das Anreizsystem grundsätzlich zu überdenken und allenfalls neu auszugestalten.

2.2.1 Verschärfung der Kriterien

Die Verschärfung der Kriterien wurde grossmehrheitlich begrüsst. Die Absicht, damit dem heutigen Stand der Technik Rechnung zu tragen, konnte die Finanzkommission insgesamt unterstützen.

Aufgrund der verschärften Kriterien würden ältere Fahrzeuge, die bis anhin von der Verkehrssteuer befreit waren, in Zukunft nicht mehr in den Genuss eines Rabattes kommen. Die Finanzkommission war grösstenteils der Meinung, dass dies vertretbar sei, zumal bekannt gewesen war, dass das bisherige Dekret Ende 2008 auslaufen würde; auch hätten die Begünstigten während mehrerer Jahre von einem äusserst grosszügigen Rabatt profitieren können.

Ein Mitglied stellte den Antrag, dass – im Sinne einer Besitzstandswahrung – alle Fahrzeuge, die bis 2008 immatrikuliert sein würden und bisher von der Verkehrssteuer befreit waren, auch für die Geltungsdauer des modifizierten Dekrets von dessen Vergünstigung sollten profitieren können.

://: Die Finanzkommission lehnte den Antrag mit 10:2 Stimmen ab.

2.2.2 Umfang des Rabattes

Stark diskutiert wurde allerdings der Umfang des Rabattes. Eine Fraktion stellte den Antrag, dass am bisherigen Rabatt von 100% festgehalten werden soll. Sie machte geltend, dass mit der Senkung des bisherigen Rabattes auf 50% ein falsches Signal ausgesendet würde; zudem betrüge der Steuerausfall für die Geltungsdauer des Dekrets lediglich 500'000 Franken.

Auch die gegenteilige Meinung wurde geäußert. Es wurde argumentiert, dass auch ökologischere Fahrzeuge die Strasseninfrastruktur benutzen und die Umwelt belasten, weshalb eine Vergünstigung von 50% gerechtfertigt sei. Eine vollständige Steuerbefreiung, so ein weitere Äusserung, solle lediglich Fahrzeugen mit pionierhaften Neuerungen vorbehalten sein.

://: Die Finanzkommission stimmte dem Antrag, am bisherigen Rabatt von 100% festzuhalten, mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

2.3 Detailberatung

Nachdem die Finanzkommission dem Antrag zugestimmt hatte, die vollständige Steuerbefreiung beizubehalten, ersetzte sie folgerichtig in den Absätzen 1, 2 und 3 des Paragraphen 1, Erlass der Verkehrssteuer, «50%» durch «100%».

Darüber hinaus gab es keine Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Landratsbeschluss.

3. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung, dem abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

Binningen, 13. November 2008

Für die Finanzkommission

Der Präsident:
Marc Joset

Beilage Entwurf des Dekrets zum Gesetz über die Verkehrsabgaben (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Dekret zum Gesetz über die Verkehrsabgaben

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben beschliesst:

§ 1 Erlass der Verkehrssteuer

¹Personenwagen mit Hybrid- oder Gasantrieb werden zu 100% von der Verkehrssteuer befreit, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a. Energieeffizienz A der Energieetikette
- b. mindestens EURO-Norm 4

²Fahrzeuge gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) mit Hybrid- oder Gasantrieb werden zu 100% von der Verkehrssteuer befreit, wenn sie mindestens die EURO-Norm 4 erfüllen.

³Fahrzeuge mit direktem Elektroantrieb werden zu 100% von der Verkehrssteuer befreit.

⁴Neue Energieetiketten kommen jeweils auf den 1. Januar im Folgejahr ihrer Inkraftsetzung zur Anwendung.

§ 2 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2011.

² Das Dekret vom 4. September 2003³ zum Gesetz über die Verkehrsabgaben wird aufgehoben.

¹ GS 27.762; SGS 341

² SR 741.41

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: